Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/333

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5226/66

Bonn, den 25. Februar 1966

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im zweiten Vierteljahr 1966.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 17. Februar 1966 dem Herrn Präsidenten des Rats der EWG übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Verordnungsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen, da die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehene Regelung bereits ab 1. April 1966 in Kraft treten soll.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Innern

Lücke

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse für Einfuhren im zweiten Vierteljahr 1966

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 20 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefleisch [1]), geändert durch die Verordnung Nr. 118/64/EWG [2]), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse müssen im voraus für drei Monate festgesetzt werden; ihre Festsetzung ist zuletzt für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1966 durch die Verordnung Nr. 167/65/EWG [3]) erfolgt.

Es ist daher angebracht, die zur Zeit geltenden Bestimmungen zu ergänzen, indem man die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Einfuhren festsetzt, die im zweiten Vierteljahr 1966 getätigt werden.

Bei dieser Festsetzung ist hinsichtlich der Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für geschlachtete Schweine die Entwicklung der auf dem Weltmarkt in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 1965 festgestellten Futtergetreidepreise zu berücksichtigen, da diese Preise um mehr als 3 v. H. von den zur Berechnung des Abschöpfungsbetrages für das vorausgegangene Vierteljahr herangezogenen Preisen abweichen.

Im übrigen sind die Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für Schweine, Schweinefleisch und Schweinefleisch enthaltende Erzeugnisse nach den in der Verordnung Nr. 94/65/EWG [4]) bereits angewandten Grundsätzen zu berechnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge der Verordnung Nr. 94/65/EWG, letztmals geändert durch die Verordnung Nr. 167/65/EWG werden für die in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1966 getätigten Einfuhren durch die Anhänge zu dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 30 vom 4. April 1962, S. 945/62

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 147 vom 29. September 1964, S. 2373/64

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 215 vom 20. Dezember 1965, S. 3173/65

[4]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 117 vom 30. Juni 1965, S. 1958/65

Geschehen zu Brüssel, am ... 1966

Im Namen des Rats

Der Präsident

Anhang A

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die Erzeugnisse nach Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 20 je 100 kg Lebendgewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1966

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	nach Belgien	nach Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
		bfrs.	DM	ffrs.	Lire	lfrs.	hfl.
ex 01.03	Schweine, lebend						
ex A	Hausschweine:						
II	andere:						
	a) Schlachtsauen	437,90	67,51	61,07	8 894,—	857,50	31,70
	b) andere	515,20	79,42	71,85	10 464,—	1 008,80	37,30

Anhang B I

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe b) der Verordnung Nr. 20 genannten Erzeugnisse je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1966 getätigten Einfuhren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach der Bundesrepublik Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
	Warenbezeichnung	bfrs.	DM	ffrs.	Lire	lfrs.	hfl.
ex 02.01	Fleisch von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:						
A III a	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	669,90	103,28	93,43	13 607,—	1 311,80	48,50
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 000,—	133,58	154,89	23 958,—	2 005,50	76,90
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	777,80	112,28	103,81	19 602,—	1 661,10	59,58
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 108,60	170,15	144,60	22 915,—	2 012,50	79,44
	5. Bäuche, auch Bauchspeck ...	573,40	100,58	84,85	9 029,—	1 202,70	55,—
	6. anderes	1 108,60	170,15	154,89	23 958,—	2 012,50	79,44
ex 02.01	Genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:						
B II: ex a	zum Herstellen von pharmazeutischen Erzeugnissen (a)	0	0	0	0	0	0
ex b	anderer:						
	1. Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	214,—	42,57	26,08	4 056,—	330,60	12,22
	2. Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	28,10	9,20	5,61	1 450,—	265,60	2,04
	3. Nieren	695,20	103,97	129,09	15 801,—	874,90	43,80
	4. Lebern	869,30	135,43	108,43	15 360,—	1 413,20	68,39
	5. Herzen, Zungen, Lungen ...	271,80	79,56	62,12	8 852,—	692,60	24,74
	6. Lebern, Herzen, Zungen und Lungen, mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	570,40	103,49	82,44	11 727,—	1 031,40	49,47
	7. anderer	570,40	103,49	82,44	11 727,—	1 031,40	49,47

(a) Die Zulassung zu diesem Unterabsatz unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern Warenbezeichnung	nach Belgien bfrs.	nach der Bundesrepublik Deutschland DM	nach Frankreich ffrs.	nach Italien Lire	nach Luxemburg lfrs.	nach den Niederlanden hfl.
ex 02.05	Schweinespeck sowie Schweinefett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck):						
	A. Schweinespeck:						
	I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	253,20	69,21	24,35	4 641,—	644,50	18,33
	II. getrocknet oder geräuchert	281,40	77,68	27,19	5 237,—	716,10	20,37
	B. Schweinefett	213,90	38,15	26,63	3 875,—	224,70	14,26
ex 02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von Hausschweinen, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert:						
B	I. Fleisch:						
	a) gesalzen oder in Salzlake:						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	669,90	103,28	93,43	13 607,—	1 311,80	48,50
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 000,—	133,58	154,89	23 958,—	2 005,50	76,90
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	777,80	112,28	103,81	19 602,—	1 661,10	59,58
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 108,60	170,15	144,60	22 915,—	2 012,50	79,44
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	573,40	100,58	84,85	9 029,—	1 202,70	55,—
	6. anderes	1 108,60	170,15	154,89	23 958,—	2 012,50	79,44
	b) getrocknet oder geräuchert:						
	1. in ganzen oder halben Tierkörpern, auch ohne Kopf, Pfoten oder Flomen	958,—	147,69	133,61	19 458,—	1 875,80	69,36
	2. Schinken mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 462,80	196,05	227,21	35 153,—	2 937,20	112,52

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach der Bundesrepublik Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
	Warenbezeichnung	bfrs.	DM	ffrs.	Lire	lfrs.	hfl.
	3. Schultern mit Knochen, auch Teilstücke davon	1 059,60	153,01	141,56	26 668,—	2 261,50	81,—
	4. Kotelettstränge mit Kamm, auch Teilstücke davon	1 623,90	249,73	212,18	33 612,—	2 947,80	116,40
	5. Bäuche, auch Bauchspeck	779,—	136,81	115,75	12 228,—	1 630,90	74,69
	6. anderes	1 623,90	249,73	227,21	35 153,—	2 947,80	116,40
	II. Genießbarer Schlachtabfall:						
	a) Köpfe, auch Teilstücke davon; Fettbacken	214,—	42,57	26,08	4 056,—	330,60	12,22
	b) Pfoten (Spitzbeine); Schwänze	28,10	9,20	5,61	1 450,—	265,60	2,04
	c) Nieren	695,20	103,97	129,09	15 801,—	874,90	43,80
	d) Lebern	869,30	135,43	108,43	15 360,—	1 413,20	68,39
	e) Herzen, Zungen, Lungen	271,80	79,56	62,12	8 852,—	692,60	24,74
	f) Lebern, Herzen, Zungen und Lungen mit Luftröhre und Schlund (sogenannte Schweinegeschlinge)	570,40	103,49	82,44	11 727,—	1 031,40	49,47
	g) anderer	570,40	103,49	82,44	11 727,—	1 031,40	49,47
15.01 A II	Schweineschmalz, anderes als zu industriellen Zwecken, jedoch einschließlich des Schweineschmalzes zum Herstellen von Lebensmitteln	234,50	36,15	32,70	4 762,—	459,10	16,97

Anhang C I

Abschöpfungsbeträge gegenüber dritten Ländern für die in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe c) der Verordnung Nr. 20 genannten Schweinefleisch enthaltenden Zubereitungen und Konserven je 100 kg Nettogewicht in der Währung des Einfuhrlandes für die in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Juni 1966 getätigten Einfuhren

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Einfuhren aus dritten Ländern	nach Belgien	nach der Bundesrepublik Deutschland	nach Frankreich	nach Italien	nach Luxemburg	nach den Niederlanden
	Warenbezeichnung	bfrs.	DM	ffrs.	Lire	lfrs.	hfl.
ex 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut:						
ex A	aus Lebern:						
	I. von Schweinen	1 108,10	154,09	130,27	18 964,—	1 726,40	82,95
ex B	andere:						
	I. Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:						
	a) Rohwürste	1 815,60	217,56	237,09	32 853,—	2 868,50	134,56
	b) Blutwürste	567,10	88,29	73,05	12 200,—	786,40	44,56
	c) Schinken oder Schultern, in Blasen oder ähnlichen Umhüllungen	1 970,90	249,64	274,90	39 764,—	3 325,50	146,97
	d) andere	1 200,20	142,89	146,52	20 765,—	1 793,—	88,84
ex 16.02	Fleisch oder Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht:						
A	aus Lebern:						
ex II	andere:						
	a) von Schweinen	1 013,60	130,47	119,49	17 775,—	1 401,70	76,50
ex B	andere:						
ex II	andere:						
	a) Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen enthaltend:						
	1. ganz aus Fleisch oder Schlachtabfall:						
	aa) ganz aus Schweinefleisch oder Schlachtabfall von Schweinen:						
	11. Schinken oder Filets	2 190,30	267,19	296,56	42 506,—	3 544,90	162,86
	22. Schultern	1 774,90	195,54	241,42	33 189,—	2 790,20	133,18
	33. andere	1 229,90	141,46	159,69	22 429,—	1 822,50	91,77
	bb) andere	1 054,20	114,15	125,28	17 273,—	1 451,10	77,10
	2. andere:						
	aa) Blutwurstmasse	626,50	85,92	75,94	12 202,—	813,70	48,47
	bb) andere	535,—	61,22	63,40	7 107,—	724,50	41,85